

Entscheidung Nr. 144/2021/2022

03.06.2022 DWA

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 03.06.2022 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der FC Erzgebirge Aue wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 3.500,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Erzgebirge Aue.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -



Stephan Oberholz
(Vorsitzender)